

Satzung der Stadt Waltershausen über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S.82, ber. S. 154) in Verbindung mit § 34 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2014 (GVBl. S. 529) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der

Europawahl

Bundestagswahl

Landtagswahl

Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl und Wahl des Stadtrates)

Wahl der Ortsteilbürgermeister

Wahl der Ortsteilräte

sowie bei

Volksentscheiden, Bürgerentscheiden

(2) Die Satzung gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Stadt Waltershausen. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane bei Volks – und Bürgerentscheiden.

§ 2

Entschädigung der Wahlvorstände

(1) Für die Tätigkeit als stellvertretender Wahlvorsteher, Schriftführer sowie Beisitzer in einem Wahlvorstand am Wahltag erhalten

a) Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Waltershausen eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €; zusätzlich wird ein Freizeitausgleich in Höhe eines 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des jeweiligen Bediensteten gewährt.

(2) Für die Tätigkeit als Wahlvorsteher am Wahltag erhalten

a) Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Waltershausen eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €; zusätzlich wird ein Freizeitausgleich in Höhe eine 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit des jeweiligen Bediensteten gewährt.

- (3) Die zu gewährende Freizeit für Bedienstete der Stadtverwaltung Waltershausen ist am Tag nach Abschluss der Auszählung auszugleichen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Wahlleiter.
- (4) Für das Abholen und Zurückbringen der Wahlunterlagen wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Pauschalbetrag pro Wahlbezirk gezahlt. Der Pauschalbetrag ist wie folgt gestaffelt:
- | | |
|---|---------|
| Wahlbezirke im Stadtgebiet Waltershausen | 5,00 € |
| Wahlbezirke in Langenhain, Schnepfenthal und Wahlwinkel | 7,00 € |
| Wahlbezirke in Fischbach, Schmerbach, Schwarzhausen und Winterstein | 10,00 € |
- Dies entfällt bei den Briefwahlvorständen.
- (5) Mit der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 sind alle Ansprüche auf Entschädigungen einschließlich der Reisekosten abgegolten.
- (6) Soweit es notwendig ist, die Auszählung des Wahlergebnisses an einem anderen Tag nach dem Wahltag fortzusetzen, erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung in Höhe von 50% der in Absatz 1 und 2 genannten Beträge.

§ 3

Mehrfachwahlen

Werden verschiedene Wahlen miteinander verbunden oder zusammengelegt, am gleichen Tag durchgeführt und ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine sonstige Person für mehr als eine Wahl berufen bzw. bestellt, so wird die nach den jeweiligen Gesetzen bestimmte Entschädigung, auf die nach § 2 zu gewährende Entschädigung angerechnet. Dabei dürfen die in § 2 genannten Beträge insgesamt jedoch nicht überschritten werden.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses

Die Mitglieder bzw. deren Stellvertreter im Wahlausschuss gemäß § 4 Absatz 3 ThürKWG erhalten pro Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

§ 5

Entschädigung anderer Personen

Bedienstete und Personen, die mit der Organisation und Durchführung der Wahlen beauftragt sind, erhalten am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Zusätzlich wird Bediensteten ein Freizeitausgleich für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am Wahltag und dem Tag vor der Wahl, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlungen geleistet wird, gewährt.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Waltershausen, 21.05.2015

Brychcy
Bürgermeister

Siegel